

TOP 64:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

COM(2018) 374 final; Ratsdok. 9536/18

Drucksache: 229/18 und zu 229/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern, Partnerländern und überseeischen Gebieten zu fördern.

Er enthält Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), unter anderem in Bezug auf technische Hilfe, Evaluierung, Förderfähigkeit und Verwaltung von Programmen. Die Interreg-Programme sollen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützt werden.

Die wesentlichen Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- Darlegung des Gegenstandes und Anwendungsbereichs der Verordnung unter Einbeziehung der fünf Interreg-Bestandteile, die die Formen der Zusammenarbeit und Investitionen, die unterstützt werden können, näher beschreiben,
- Festlegung von Interreg-spezifischen Zielen, „bessere Interreg-Governance“ und „mehr Sicherheit in Europa“, sowie von Prozentsätzen für die thematische Konzentration,

- Anpassung der Bestimmungen an die Interreg-Programme; Regelungen zu den Prüfbehörden und in den Bereichen Verwaltung und Kontrolle,
- Neuaufnahme des Kleinprojektfonds im lokalen und zivilgesellschaftlichen Bereich,
- Erweiterung der gemeinsamen Leistungsindikatoren und Ergebnisindikatoren für eine kohärente Leistungsüberwachung,
- Übertragung der Ergebnisse auf eine weiterentwickelte offene Datenplattform zum programm- und länderübergreifenden Vergleich in Echtzeit,
- Entwicklung effizienterer Wege zur Vorfinanzierung der Begünstigten und Schaffung von Regelungen über die Wiedereinziehung der Mittel,
- Regelungen zur Teilnahme von Drittländern oder überseeischen Ländern und Gebieten an Interreg-Programmen,
- Bestimmungen zur Mittelverwaltung bei interregionalen Innovationsinvestitionen und der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 229/1/18** ersichtlich.